

**Absender
Fraktion DIE LINKE.**

Drucksachen-Nr.

0208/2015

öffentlich

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

**zur Sitzung des
Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 23.06.2015**

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 20.05.2015 (eingegangen am
20.05.2015) zur Unterlassung von Anordnungen bzgl. des Anschluss- und
Benutzungszwanges**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 20.05.2015 beantragt die Fraktion DIE LINKE, der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge durch Beschluss den Bürgermeister anweisen, abwasserrechtliche Anordnungsverfügungen nicht mehr gegen solche Grundstückseigentümer oder Anschlussberechtigte zu erlassen, die über Jahre hinweg ihr Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickern. Noch nicht erlassene Verfügungen sollen nicht mehr erlassen, erlassene Verfügungen sollen aufgehoben werden. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Beim Erlass von abwasserrechtlichen Verfügungen handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches der Rat dem Bürgermeister übertragen hat. Im Bereich der Geschäfte laufender Verwaltung liegen die Willensbildung und die Umsetzung grundsätzlich bei der Verwaltung. Zweck der Übertragung der Geschäfte laufender Verwaltung ist es, den Rat von Detailentscheidungen zu befreien, damit dieser sich auf grundlegende Probleme konzentrieren kann. Vor diesem Hintergrund müsste der Rat zunächst entscheiden, ob er in dieses Geschäft der laufenden Verwaltung eingreifen will.

Ein Eingriff in das vorliegende Geschäft der laufenden Verwaltung läuft allerdings gesetzlichen Bestimmungen zuwider. So ist der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagwasser in § 51 a des Landeswassergesetzes NRW in Verbindung mit § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach grundlegend geregelt. Nach diesen Regelungen sind alle Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Niederschlagwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten und ihre Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG der Stadt gegenüber zu erfüllen.

Die von der Fraktion DIE LINKE angestrebte pauschalisierte Herausnahme von Anschlussnehmern aus der Verpflichtung, nur auf der Tatsache basierend, dass auf deren Grundstücken seit Jahren Versickerung stattfindet, ist nicht mit dem geltenden Recht vereinbar. Hierbei würde auch die Frage, ob diese Versickerungen legal oder illegal sind und öffentliche Belange beeinträchtigen, völlig ausgeklammert. Die Verwaltung könnte ihrer zugewiesenen Aufgabe, gegen langjährige illegale Abwasserbeseitigungen im Niederschlagwasserbereich vorzugehen, nicht mehr in vollem Umfang gerecht werden. Eine Verfestigung von Abwassermisständen mit nicht zu übersehenden Folgen in haftungsrechtlicher Hinsicht wäre die Konsequenz.

Die in diesem Zusammenhang an die Verwaltung herangetragenen Fragen

1. Wie viele Grundstücke (der Zahl nach und in Prozenten) sind bisher nicht angeschlossen?
2. Wie viele Grundstückseigentümer wurden vom Anschluss- und Benutzungszwang bzw. von der Niederschlagwasserüberlassungspflicht befreit und
3. In wie vielen Fällen hat die Stadt Bergisch Gladbach in den letzten beiden Jahren angeordnet das Grundstück anzuschließen?

werden in einem gesonderten Schreiben beantwortet. Das Schreiben wird der Niederschrift zur Ratssitzung beigefügt. Das Antragsschreiben wurde als Anlage zu dieser Vorlage genommen.

Beschlussvorschlag:

Da der beantragte Beschluss gegen geltendes Recht verstößt, wird dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die direkte Ablehnung des Antrages vorgeschlagen. Auf eine Beratung im AUKIV soll vor diesem Hintergrund verzichtet werden.